

Kleine Anfrage

des Abg. Karl Rombach CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

**Unentgeltliche Übertragung von Flurstücken der
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an die NABU-
Stiftung „Nationales Naturerbe“ in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Flächen und welche Flächengrößen an Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit jeweils welchem Verkehrswert wurden insgesamt und jeweils in den letzten zehn Jahren an die NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ in Baden-Württemberg unentgeltlich übertragen?
2. Welche konkreten Verpflichtungen hat das Land bei den einzelnen unter Frage 1 genannten Flächenübertragungen übernommen?
3. Welche finanziellen Verpflichtungen sind dem Land aus dem unter Frage 2 genannten Vorgang entstanden?
4. Welche Übernahmen von Verpflichtungen sind mit welchen finanziellen Kosten in der Zukunft zu erwarten?
5. Welche Bewirtschaftung erfolgt durch welche Bewirtschafter auf den unter Frage 1 genannten Flächen?
6. Finden mit den unter Frage 1 genannten Übertragungen vergleichbare Flächenübertragungen an andere Akteure statt, z. B. an die Landsiedlung und wenn ja, an welche Akteure?

7. Wie können mit den unter Frage 1 genannten Übertragungen vergleichbare Flächenübertragungen direkt an landwirtschaftliche Nutzer oder an eine ggfs. noch zu gründende Kulturlandstiftung der Bauernverbände erfolgen, z. B. zur Grünlandbewirtschaftung im Rahmen von Landschaftspflege oder Naturschutz?

24.01.2017

Rombach CDU

Begründung

Im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf die NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ übernimmt das Land nach dem Haushaltsrecht des Bundes aufzuerlegende Verpflichtungen. Der Umfang dieser Verpflichtungen soll erfragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Februar 2017 Nr. 4-3321.06/28 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Flächen und welche Flächengrößen an Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit jeweils welchem Verkehrswert wurden insgesamt und jeweils in den letzten zehn Jahren an die NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ in Baden-Württemberg unentgeltlich übertragen?*

Im Zuge der Umsetzung des Nationalen Naturerbes wurden in Baden-Württemberg an die NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ folgende Flächen übertragen:

- Iffezheim, Flst. 7189/2 mit rund 43 ha,
- Lahr-Langenhardt, verschiedene Grundstücke mit insgesamt rund 110 ha,
- Tauberbischofsheim, verschiedene Grundstücke mit insgesamt rund 35 ha,
- Schwetzingen-Hirschacker, Teilfläche Flst. 9741 und Flst. 8549 insgesamt rund 118 ha.

Die Verkehrswerte der übertragenen Flächen sind Vermögen und Bau nicht bekannt.

2. *Welche konkreten Verpflichtungen hat das Land bei den einzelnen unter Frage 1 genannten Flächenübertragungen übernommen?*

Das Land hat sich im Rahmen der Flächenübertragungen an die NABU-Stiftung verpflichtet, Gewähr zu tragen für die dauerhafte Einhaltung der Bedingungen des Haushaltsvermerkes des Bundes Nr. 60.1 zu Titel 121 01, Kap. 6004 des Bundeshaushaltsplans 2013 mit dem Beschluss des Haushaltsausschusses zu TOP 17 vom 14. Dezember 2011 (*Anlage*).

3. *Welche finanziellen Verpflichtungen sind dem Land aus dem unter Frage 2 genannten Vorgang entstanden?*

Vermögen und Bau Baden-Württemberg sind aus den Flächenübertragungen bislang keine finanziellen Verpflichtungen entstanden.

4. *Welche Übernahmen von Verpflichtungen sind mit welchen finanziellen Kosten in der Zukunft zu erwarten?*

Sofern die NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkäme, könnte das Land im Rahmen seiner Gewährträgerhaftung in Anspruch genommen werden. Im Gegenzug müsste die NABU-Stiftung die jeweiligen Flurstücke unentgeltlich auf das Land übertragen. Der Umfang einer potenziellen finanziellen Verpflichtung ist nicht bezifferbar.

5. *Welche Bewirtschaftung erfolgt durch welche Bewirtschafter auf den unter Frage 1 genannten Flächen?*

Die Bewirtschaftung auf den unter Frage 1 genannten Flächen erfolgt durch den NABU anhand eines festgelegten naturschutzfachlichen Leitbildes. Darin sind die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (beispielsweise die Erhaltung wertvoller Wiesen, Magerrasen und Heiden) beschrieben, welche auf den jeweiligen Flächen umgesetzt werden sollen, um die naturschutzfachlichen Ziele zu erreichen. Die naturschutzfachlichen Leitbilder sind entsprechend den Vorgaben mit dem Bundesamt für Naturschutz abgestimmt.

6. *Finden mit den unter Frage 1 genannten Übertragungen vergleichbare Flächenübertragungen an andere Akteure statt, z. B. an die Landsiedlung und wenn ja, an welche Akteure?*

7. *Wie können mit den unter Frage 1 genannten Übertragungen vergleichbare Flächenübertragungen direkt an landwirtschaftliche Nutzer oder an eine ggfs. noch zu gründende Kulturlandstiftung der Bauernverbände erfolgen, z. B. zur Grünlandbewirtschaftung im Rahmen von Landschaftspflege oder Naturschutz?*

Zu 6. und 7.:

Entsprechend den einschlägigen Zweckbestimmungen im Bundeshaushalt werden gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes („Nationales Naturerbe“) ausschließlich an die Bundesländer, eine Bundes- oder Landesstiftung sowie an andere Träger des Naturschutzes auf Vorschlag des jeweiligen Belegheitslandes unter Verzicht auf einen Kaufpreis und gegen die Übernahme der Personalkosten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (sofern vorhanden) übertragen. In Baden-Württemberg wurden die Flächen im Nationalen Naturerbe nur an die NABU-Stiftung übertragen. Weitere Liegenschaften hat das Land Baden-Württemberg übernommen. Interessenbekundungen anderer Verbände lagen dem Land Baden-Württemberg bislang nicht vor.

Dr. Splett

Staatsekretärin

**Antrag der Arbeitsgruppen
Haushalt der Fraktionen
CDU/CSU und FDP**

77. Sitzung des Haushaltsausschusses am 14. Dezember 2011

Beschluss des Haushaltsausschusses zu TOP 17

Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen

Nationales Naturerbe (NNE) – Abschlussbericht 2. Tranche unter besonderer Berücksichtigung der Liegenschaft Kyritz-Ruppiner Heide sowie Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hinsichtlich einer gesetzlichen Sonderregelung zum Bauplanungsrecht für den Bereich der Energieversorgung

- Ausschussdrucksache 17(8)4244 -

Der Haushaltsausschuss möge beschließen.

Der Haushaltsausschuss stimmt den Empfehlungen im Abschlussbericht des Bundesministeriums der Finanzen zur 2. Tranche Nationales Naturerbe unter besonderer Berücksichtigung der Liegenschaft Kyritz-Ruppiner Heide zu.

Diese beinhalten:

- 1) Aufnahme der Kyritz-Ruppiner Heide in das NNE mit einer Teilfläche von 4.000 ha und Überlassung dieser Fläche an die Heinz-Sielmann Stiftung aufgrund einer unbefristeten Überlassungsvereinbarung unter der Maßgabe der Personalkostenübernahme von rd. 320.000 € jährlich sowie einer Begrenzung der Haftung auf bis zu 200.000 €.
- 2) Übertragung von mindestens 13.700 ha an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), Haftungs- und Personalkostenrechnung wie 1. Tranche.
- 3) Überlassung von rd. 7.000 ha an Länder und Verbände:
Bei Eigentumsübertragung volle Haftung und Personalkostenübernahme durch die neuen Eigentümer, bei Stiftungen und Verbänden Gewährträgerschaft durch die Länder.
Bei unbefristeter Überlassungsvereinbarung Haftung bis 200.000 € und Übernahme der Personalkosten der Bundesanstalt durch die Flächenempfänger.

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
Noch zu Titel 121 01				
7.2	Gegen ein ermäßigtes Entgelt:			
7.2.1	Berlin-Kreuzberg, Gitschiner Str. 97-103 - Europäische Patentorganisation			
30.7	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, ein Grundstück in der Gemarkung Geisa/ Rasdorf-Grüsselbach an den künftigen Träger des Grenzlandmuseums unentgeltlich zu übereignen.			
30.14	Es wird zugelassen, dass für die Dauer des Bedarfs und der unentgeltlichen Überlassung des landeseigenen Grundstücks in Berlin-Dahlem, Ihnestraße 19, durch das Land Berlin an den Zuwendungsempfänger Max-Planck-Gesellschaft (MPG) das auf dem Grundstück mit Bundesmitteln errichtete Gebäude der MPG unentgeltlich überlassen wird und darüber hinaus während dieser Zeit ein Wertausgleich an den Bund nicht zu leisten ist.			
50.3	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass der Eigentumsanteil des Bundes an Schatzfunden auf die Länder übertragen wird, soweit dieser 10 T€ nicht überschreitet.			
60.1	<p>Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes ("Nationales Naturerbe") / der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unentgeltlich an die Bundesländer, eine Bundes- oder Landesstiftung sowie an andere Träger des Naturschutzes auf Vorschlag des jeweiligen Belegenheitslandes übertragen werden dürfen mit den Maßgaben, dass</p> <p>der Empfänger die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten (Vertragskosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten etc.), erforderliche Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Altlasten und alle auf den Liegenschaften lastenden sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Risiken trägt, die dauerhafte Sicherung des Naturschutzes gewährleistet und grundsätzlich das in der Flächenbewirtschaftung tätige Personal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernimmt oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Bewirtschaftung der übernommenen Flächen beauftragt und den Aufwand erstattet, der bei der Bundesanstalt für das vor der Eigentumsübertragung für diese Flächen eingesetzte Personal entstanden wäre. Die Beauftragung der Bundesanstalt soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt dauern, zu dem das eingesetzte Personal ohne die Eigentumsübertragung dieser Flächen abgebaut wäre.</p> <p>Wird die Beseitigung von Altlasten erforderlich, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen grundsätzlich von den Flächenempfängern zu tragen, hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.</p>			
60.2.	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, die Dienstliegenschaft, die in den Grundbüchern von Remlingen, Blatt 213 und 296, Groß Denkte, Blatt 455, sowie Wendessen, Blatt 285 (Schachanlage ASSE) aufgeführt sind, unentgeltlich an das BMU, endvertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, zu übereignen.			
61.	Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie in Abweichung von § 64 Abs. 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist.			